

Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker beruhen . . . ,

3. internationale Zusammenarbeit zu erreichen bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion .. ,"¹⁹

Die menschenrechtliche Aufgabenstellung der Vereinten Nationen leitet sich also von ihrer friedenssichernden Funktion ab und beruht auf dem unabdingbaren Selbstbestimmungsrecht jedes Volkes.²⁰ Die Organisation der Vereinten Nationen ist kein Weltstaat, sondern eine zwischenstaatliche Organisation; das Verhaltensreglement der Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und Entwicklungsstufe, das Völkerrecht, ist demzufolge kein Weltrecht, sondern zwischenstaatliches Recht: Es beruht auf Vereinbarungen von Staaten und ist an Staaten adressiert. Wie alles Recht ist auch das Völkerrecht Willensausdruck herrschender Klassen, es widerspiegelt und regelt internationale Beziehungen von Staaten (auch) unterschiedlichen Klassencharakters.

Daraus ergibt sich, daß es keinen allgemeinverbindlichen Menschenrechtskatalog des Völkerrechts gibt. Wohl aber gehören menschenrechtliche Probleme zu jenem Gebiet, auf dem die Staaten zur internationalen Kooperation berechtigt und verpflichtet sind. So hat die UNO-Vollversammlung in Weiterentwicklung der von ihr als „gemeinsames Ideal“ (common standard of achievement), d. h. als moralisch legitimierte Absichtserklärung angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 folgende menschenrechtliche Konventionen verabschiedet: die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948), die Konvention über die politischen Rechte der Frau (1952), die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (1965), die Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), die Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte (1966), die Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1968), die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (1973)²¹

Die Verbindlichkeit dieser Konventionen für die einzelnen Staaten hängt davon ab, ob sie von diesen ratifiziert worden sind.

Die USA haben von diesen Konventionen nur die über die politischen Rechte der Frauen ratifiziert; die BRD hat die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Ver-

19 Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 144; vgl. auch „Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“, in: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa. Dokumente, Berlin 1976, S. 129 ff.

20 Vgl. B. Graefrath, „Die Menschenrechte im Völkerrecht“, in: Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, S. 325—345; W. A. Kartaschkin, Meshdunarodnaja saschtschita prawtscheloweka, Moskau 1976; K. Vasak, Les dimensions internationales des droits de Thomme, Paris 1978; E. Rabofsky, „Menschenrechte und Vereinte Nationen“, Weg und Ziel, 1979/4, S. 153—156; H. Klenner, „Menschenrechte, friedliche Koexistenz und das Völkerrecht der Gegenwart“, DDR-Komitee für Menschenrechte. Schriften und Informationen, 1979/2.

21 Englische Texte in: Human Rights. A Compilation of International Instruments. United Nations, New York 1978.